

Austria Wirtschaftsservice GmbH Beschäftigungsbonus

Geltungsdauer: 1.7.2017 - 30.06.2020
(vorbehaltlich einer Genehmigung durch die EU-Kommission)

Förderungsziel

Ziel des Beschäftigungsbonus ist es, durch die Vergabe von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für die Lohnnebenkosten von zusätzlichen förderungsfähigen Arbeitsverhältnissen einen Wachstums- und Beschäftigungsimpuls zu setzen, wodurch der österreichische Arbeitsmarkt entlastet werden soll.

Förderungswerber

Alle Unternehmen mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Österreich, unabhängig von Branche, Größe und Rechtsform.

Förderungsgegenstand/Förderbare Kosten

Gegenstand der Förderung ist der teilweise Ersatz von Personalkosten (gedeckt mit den Lohnnebenkosten in Höhe der Dienstgeberbeiträge), die vom Arbeitgeber für zusätzliche förderungsfähige Arbeitsverhältnisse ab Beginn der Pflichtversicherung mit 1.7.2017 über eine Dauer von bis zu drei Jahren nachweislich bezahlt werden.

Ein Ersatz der Lohnnebenkosten erfolgt ab einem zusätzlichen Vollzeitäquivalent (=38,5 Wochenstunden).

Der Lohnnebenkostenbegriff umfasst folgende Dienstgeberbeiträge:

- Krankenversicherungsbeitrag
- Unfallversicherungsbeitrag
- Pensionsversicherungsbeitrag
- Arbeitslosenversicherungsbeitrag
- IESG-Zuschlag (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz)
- Wohnbauförderungsbeitrag
- Mitarbeitervorsorge (BMSVG)
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (Kammerumlage der Wirtschaftskammer)
- Kommunalsteuer

Für eine Beurteilung der Zusätzlichkeit wird der höchste Beschäftigungsstand der letzten 4 Quartalsenden sowie am Tag vor Beginn des zu fördernden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen.





Förderbarer Personenkreis

Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer war/hat vor Entstehen des zu fördernden Arbeitsverhältnisses

- Arbeitslose bzw. in Schulung
beim AMS arbeitslos gemeldet oder in einer Schulung des AMS (innerhalb der letzten 3 Monate zumindest 1 Tag)
- Abgänger von Schule, Universität etc.
vor längstens 12 Monaten eine Schule, Universität o.ä. Bildungseinrichtung (sh. Liste unter www.beschaefigungsbonus.at) in Österreich besucht oder
- Jobwechsler
vor längstens 12 Monaten zumindest vier Monate ununterbrochen in Österreich erwerbstätig und somit pflichtversichert (=Jobwechsler)

Lehrlinge werden bei Übernahme als vollversicherungspflichtige Fachkraft im antragstellenden Unternehmen gefördert, nicht aber bei Aufnahme der Lehrlingsausbildung.

Da eine Doppelförderung ausgeschlossen ist, kommen folgende schon geförderten Arbeitsverhältnisse nicht zum Zug:

- aws Lohnnebenkostenförderung für innovative Start-ups (aws)
- Eingliederungsbeihilfe „Come Back“ (AMS)
- Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen, die den ersten Beschäftigten einstellen (AMS)
- Entgeltbeihilfe (BMASK)
- Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe (BMSAK)
- Beschäftigungsbonus (Land Kärnten)
- Förderung der 1. Anstellung bei einem EPU (Land Vorarlberg)

Art und Ausmaß der Förderung

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss i.H. von 50 % der förderungsfähigen Kosten (= Lohnnebenkosten) für max. 3 Jahre ab Beginn der Pflichtversicherung.
- Mindestbeschäftigungsdauer: mind. 4 Monate ohne Unterbrechung

Nicht förderbare Kosten

- Lohnnebenkosten, die sich auf Beitragsbestandteile über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage beziehen.
- Verzugszinsen, Säumniszuschläge oder Verwaltungsstrafen, die für eine verspätete Zahlung der Lohnnebenkosten von den zuständigen Stellen verrechnet werden.
- Beitragszuschläge und Ordnungsbeiträge, die von den Krankenversicherungsträgern im Falle verspäteter Meldungen eingehoben werden.

Antragstellung/Einreichung

Spätestens 30 Tage nach Beginn der Pflichtversicherung!

Diese erfolgt ausschließlich online über den aws-Fördermanager:

<https://foerdermanager.awsg.at/#/>. Hier sind auch die für die Bearbeitung des Förderantrages erforderlichen Informationen angeführt.

Im vorliegenden Merkblatt wurden nur die bedeutendsten Merkmale der Förderungsaktion aufgrund der uns zugänglichen Quellen angeführt, weshalb wir keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen können. Bei konkreten Projekten muss immer erst im Detail geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.

Graz, Juli 2017

Name: G:\FÖRDERUNGEN 2014\BUND 2014\A1_27_Beschäftigungsbonus_2017.doc
ZFS/Mag. Url/Weiß